

# **Richtlinien des Landkreises Leer für die Gewährung wirtschaftlicher Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen**

JHA Beschlüsse vom 01.11.95, 06.12.95, 14.02.96 (Drucksache Nr. 173/95, Nr. 173/1/95 u. 97/005), 16.04.97 (Drucksache Nr. 97/005) , 17.03.99 (Drucksache Nr. 99/0052), 29.08.01 (Drucksache Nr. 2001/131), 26.02.03 (Drucksache-Nr. 2003/034), 16.02.05 (Drucksache Nr. 2005/020), 11.05.05 (Drucksache Nr. 2005/075), 08.02.2006 (Drucksache Nr. 2006/004), 28.05.08 ( Drucksache Nr. 2008/124), 6.7.2011 (Drucksache Nr. 2011/137), 15.12.2015 (Drucksache Nr. 2015/290), 14.06.2017 (Drucksache 2017/155)

## **1. Grundsätze**

1.1 Das Kinder- u. Jugendhilfegesetz (SGB VIII) vom 26.06.90 in der Fassung vom 08.12.98 (BGBI. I S. 3546), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.09.2005 (BGBI. I S. 2729) verpflichtet die öffentliche Jugendhilfe, Eltern bei ihren Erziehungsaufgaben zu unterstützen und somit die Entwicklungsbedingungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu verbessern. Diesem Ziel dient ein an vielfältigen Lebenslagen ausgerichtetes familienorientiertes Angebot von beratenden und unterstützenden Leistungen, für die wirtschaftliche Jugendhilfe eintritt.

Wirtschaftliche Jugendhilfe wird gewährt

- bei der Förderung der Erziehung in der Familie,
- bei der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege,
- bei Hilfen zur Erziehung außerhalb der Familie,
- bei Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche,
- bei Hilfen für junge Volljährige.

1.2 Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, können nur im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

## **2. Erzieherische Hilfen und Eingliederungshilfen in der eigenen Familie**

2.1 Kindergarten-, Hort-, Krippenbeiträge u. Fahrtkosten

Erreicht das Einkommen der Eltern nicht die allgemeine Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII, dann werden die Kindertagesstättengebühren bis zum niedrigsten Beitragssatz der Beitragsstaffelung gem. § 20 KiTaG des jeweiligen Kindertagesstättenträgers sowie die mit dem Besuch der jeweiligen Kindertagesstätte anfallenden notwendigen Fahrtkosten ab einer Entfernung von 3 km (zwischen Kindertagesstätte und Elternhaus) gem. §§ 22 u. 90 SGB VIII übernommen.

## 2.2 Tagesgruppenbetreuung

Diese Betreuungsform erfolgt in anerkannten Einrichtungen (Pflegesatz) und in geeigneter Form in Familienpflege (Sondervereinbarung).

Ist diese Hilfeform in der Familie gem. §§ 27 u. 32 SGB VIII begründet, können die Betreuungskosten bis zu 18,-- € je Stunde übernommen werden.

## 2.3 Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen

Ist diese Hilfeform gem. § 20 SGB VIII geboten, dann werden im erforderlichen Umfang die Betreuungskosten bis zu 10,-- € je Stunde übernommen, ausgenommen die Betreuung durch Großeltern. Ist der Einsatz besonderer sozialer Dienste erforderlich, so ist deren Pflegesatz zu übernehmen. Die Förderung kann auch durch Kurzzeitpflege bzw. durch Tagespflege erfolgen. (Ziff. 2.2 u. 3.2.3.)

## 2.4 Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Honorarkosten für fachlich geeignete Personen werden bei erforderlichen Hilfen gem. § 35 a SGB VIII zur Einzelintegration in Schulen bis zu 20,-- € je Stunde übernommen.

Voraussetzung:

Vorliegen eines fachärztlichen und sonderpädagogischen Gutachtens. Die Integrationshilfe erfolgt in der Regel in Regelschulen und soll die Dauer von 2 Schuljahren nur in besonders begründeten Ausnahmefällen überschreiten. Die Art und der Umfang der Hilfen wird in der Hilfeplanung festgelegt, wobei als Anfangsumfang 10 Betreuungsstunden plus 2 Vor/Nachbereitungsstunden pro Woche angesetzt werden.

## 2.5 Ergänzende sozialpädagogische Lernhilfe

Liegen bei einem Kind erhebliche schulische Leistungsrückstände vor und drohen dadurch Entwicklungsstörungen und ist diese Hilfeform gem. § 27 Abs. 3 SGB VIII begründet, können die Kosten der Lernhilfe bis zu drei Stunden pro Woche mit bis zu 18,--€ pro Stunde bezuschusst werden.

In besonders begründeten Ausnahmefällen können bis zu fünf Wochenstunden berücksichtigt werden (Ferien und Sonn- u. Feiertage werden nicht berücksichtigt).

Bei Geschwisterbetreuung wird durch den Allgemeinen Sozialdienst des Jugendamtes festgestellt, ob Individual- oder Gruppenbetreuung erfolgen soll. Ergänzende päd. Lernhilfe wird nur in Verbindung mit sozialpäd. Betreuung durch das Jugendamt oder externe soziale Dienste gewährt.

Die Notwendigkeit der Hilfe ist mit der Schule abzustimmen.

Die Förderung ist zunächst auf ein Schuljahr beschränkt. Bescheinigt die Schule die weitere Notwendigkeit der ergänzenden päd. Lernhilfe, ist weitere Förderung möglich.

### **3. Erzieherische Hilfen in Pflegefamilien**

#### 3.1. Rechtliche Grundlagen

Gem. § 39 Abs. 5 SGB VIII finden die Empfehlungen des Deutschen Vereins Anwendung.

#### 3.2 Pflegegeld

##### 3.2.1 Vollzeitpflege

Pflegeeltern wird monatlich ein Pflegegeld in Höhe des durch den Deutschen Verein vorgeschlagenen Pauschalbetrages gewährt. Dieser setzt sich zusammen aus den materiellen Aufwendungen und dem Erziehungsbeitrag. Das Kindergeld wird nach § 39 Abs. 6 SGB VIII angerechnet.

Damit sind alle laufenden Aufwendungen für Pflege und Erziehung des Kindes/Jugendlichen sowie für seinen Lebensunterhalt abgegolten. (Aufwendungen für Bekleidung, Taschengeld, etc.).

Weiterhin werden unter der Voraussetzung der Vorlage entsprechender Nachweise die Kosten einer angemessenen Alterssicherung pro untergebrachtes Pflegekind und einer Pflegeperson bis zur Höhe der Hälfte der entsprechenden Aufwendungen, höchstens jedoch 42,53 € (Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung Stand 01.01.2017) monatlich übernommen. Die Förderung erfolgt für eine Pflegeperson, die keiner Erwerbstätigkeit bzw. einer Teilzeit-Erwerbstätigkeit nachgeht.

Reduziert eine Pflegeperson wegen der Betreuung des Pflegekindes seine Erwerbstätigkeit und soll dies zu einer Förderung der Alterssicherung führen, ist eine vorherige Absprache mit dem Pflegekinderdienst erforderlich.

Ab dem 01.01.2012 wird für alle Vollzeitpflegepersonen beim Kommunalen Schadenausgleich Hannover eine Unfallversicherung abgeschlossen.

Die oben genannten Ansprüche enden bei Beendigung des Pflegeverhältnisses. (Ausnahme siehe auch Ziffer 3.10)

##### 3.2.2 Sozialpädagogische Vollzeitpflege

Geeigneten Pflegeeltern wird monatlich ein Pflegegeld in Höhe des durch den Deutschen Verein vorgeschlagenen Pauschalbetrages gewährt, wobei der darin enthaltene Erziehungsbeitrag verdoppelt wird.

Die Anerkennung begründet sich auf die Vermittlung von Kindern/Jugendlichen mit diagnostizierten Entwicklungsverzögerungen/starken Verhaltensauffälligkeiten sowie mit Pflegefaktoren in der Vorgeschichte des Kindes/Jugendlichen wie Vernachlässigung, Bezugspersonenwechsel, Suchterfahrung u. ä.

##### 3.2.3 Sonderpädagogische Vollzeitpflege

Geeigneten Pflegeeltern wird monatlich ein Pflegegeld in Höhe des durch den Deutschen

Verein vorgeschlagenen Pauschalbetrages gewährt, wobei der darin enthaltene Erziehungsbeitrag verdreifacht oder vervierfacht werden kann.

Hier geht es um die Vermittlung von Kindern/Jugendlichen ab 12 Jahren sowie um Kinder/Jugendliche mit erheblichen biografischen Risikofaktoren wie Deprivation, Erziehungsabbrüchen, Gewalterfahrungen u. ä. sowie mit schwersten Traumatisierungen und Bindungsstörungen.

### 3.3 Sonderleistungen für Pflegekinder in Allgemeiner, Sozial- und Sonderpädagogischer Vollzeitpflege

#### 3.3.1 Erstausstattung

In den ersten drei Monaten eines Pflegeverhältnisses wird im Bedarfsfall für die Erstausstattung anlässlich der Unterbringung eines Minderjährigen ein Pauschalbetrag in Höhe von 400,00 € gezahlt. Hiervon sollen notwendige Bekleidung, Kinderwagen, Autokindersitz usw. für den persönlichen Bedarf des Kindes beschafft werden. Über diesen Betrag hinaus können Leistungen nur gewährt werden, wenn besondere Gründe in Einzelfällen dies rechtfertigen.

#### 3.3.2 Zuschuss für Einrichtungsgegenstände

In den ersten drei Monaten eines Pflegeverhältnisses kann für die notwendige Einrichtung eines Zimmers, das der Unterbringung eines Pflegekindees dient, ein pauschaler Zuschuss von 800,-- € gezahlt werden. Hiervon sollen erforderliche Möbel (Schrank, Tisch, Bett, usw.) angeschafft werden

#### 3.3.3 Zuschuss für Fahrrad

Für die Anschaffung eines Fahrrades kann ein Zuschuss bis zur Höhe von 200,00 € gezahlt werden. Eine erneute Bezuschussung ist nach Ablauf von drei Jahren nach der letzten Bewilligung möglich.

#### 3.3.4 Kindergarten und Krippenbeiträge sowie Fahrtkosten

Kindergarten- und Krippenbeiträge des niedrigsten Beitragssatzes der Beitragsstaffelung gem. § 20 KiTaG des jeweiligen Trägers sowie die mit dem Besuch der Einrichtung anfallenden notwendigen Fahrtkosten werden übernommen. In besonders begründeten Einzelfällen werden auch Sonderöffnungszeiten übernommen.

#### 3.3.5 Konfirmation/Kommunion

Für die Konfirmation und Kommunion wird ein pauschaler Zuschuss von 260,00 € (Bekleidung und persönlicher Bedarf) gewährt.

#### 3.3.6 Besondere pflegerische Anforderungen

Wenn aufgrund nachgewiesener Erkrankung das Pflegekind über einen längeren Zeitraum ärztlicher Betreuung bedarf und die Pflege des Kindes erhöhte Anforderungen an die Pflegeeltern stellt, kann das Pflegegeld bis zu 60,-- € mtl. erhöht werden. Die Notwendigkeit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

#### 3.3.7 Schularbeitenhilfe

Die Kosten für notwendigen Förderunterricht können bis zu 3 Stunden pro Woche, in Ausnahmefällen bis zu 5 Wochenstunden bis zu 18,00 € je Stunde übernommen werden. Die Förderung ist zunächst auf ein Schuljahr beschränkt. Bei anhaltender Notwendigkeit ist eine weitere Förderung möglich.

### 3.3.8 Einschulung/Computer

Anlässlich der Einschulung in das 1. Grundschuljahr oder bei der Unterbringung des Pflegekindes in die Pflegefamilie wird eine Pauschale für die Ausstattung und für Lernmittel bis zur Höhe von 200,00 € gewährt.

Bei der begründeten Anschaffung eines Computers wird einmalig ein Zuschuss von 300,00 € gezahlt.

### 3.3.9 Verselbständigung /Förderung der beruflichen Qualifikation

Bei Verselbständigung des jungen Menschen nach öffentlicher Erziehung in einer Pflegefamilie (Einrichtungsgegenstände, Mietkaution etc.) sowie bei Eintritt in das Berufsleben (Führerschein, Berufsbekleidung etc.) kann insgesamt ein Zuschuss von 1.500,- € gewährt werden.

### 3.3.10 Klassenfahrten

Die durch die jeweilige Schule nachgewiesenen tatsächlichen Kosten einer mehrtägigen Klassenfahrt werden bis zu einem Höchstbetrag von 250,00 € übernommen.

### 3.3.11 Ferienreisen

Für Ferien- und Urlaubsreisen wird für jedes Pflegekind zum 01.07. jeden Jahres pauschal ein Zuschuss in Höhe von 100,00 € ausbezahlt.

### 3.3.12 Kosten für besondere Hilfsmittel

Für die Anschaffung von besonderen Hilfsmitteln, wie zum Beispiel Brillengestelle und Ähnlichem, für die keine oder unzureichende Leistungen der Krankenkassen gewährt werden, wird ein Zuschuss von 50,- € bewilligt.

### 3.3.13 Weihnachtsbeihilfen

Anlässlich des Weihnachtsfestes wird je Pflegekind eine Beihilfe von 35,- € gezahlt.

Ausgenommen davon sind Pflegekinder, die berufstätig sind und eine Weihnachtsgratifikation erhalten.

## 3.4 Wochenpflege

Das Pflegegeld für die Wochenpflege beträgt beim Aufenthalt des Kindes/Jugendlichen in der Pflegefamilie von fünf Tagen und vier Nächten in der Woche 85 % des regelmäßigen mtl. Pflegegeldes. Damit sind alle laufenden Aufwendungen für Pflege und Erziehung des Kindes/Jugendlichen sowie für seinen Lebensunterhalt abgegolten. Sonderleistungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen übernommen.

## 3.5 Kurzzeitpflege

Bei erforderlicher Notunterbringung kann in besonders geeigneten Pflegestellen Kurzzeitpflege durchgeführt werden. Die Förderung dieser Betreuungsform ist auch begründet im Hinblick auf § 42 SGB VIII, um Notfälle zu versorgen.

Den Pflegeeltern wird ein pauschaliertes Pflegegeld in Höhe von 30,- € täglich sowie eine einmalige Bekleidungsbeihilfe in Höhe von 100,- € je Kind/Jugendlichen gewährt.

In Bereitschaftspflegefamilien wird der Tagessatz nach Ziffer 3.6 gezahlt.

### 3.6 Bereitschaftspflege

Bei Belegung der Bereitschaftspflegestelle wird ein Tagessatz von 45,00 € gezahlt.

### 3.7 Sonderleistungen für Pflegekinder in Bereitschaftspflege

#### 3.7.1 Zuschuss für Einrichtungsgegenstände

Bei Erstbelegung einer Bereitschaftspflegestelle ist einmalig die Einrichtung eines Zimmers, das bei der Unterbringung eines Pflegekindes dient, mit pauschal 800,--€ zu bezuschussen.

#### 3.7.2 Erstausstattung

In den ersten drei Monaten eines Bereitschaftspflegeverhältnisses wird im Bedarfsfall für die Erstausstattung anlässlich der Unterbringung eines Minderjährigen ein Pauschalbetrag in Höhe von 400,00 € gezahlt. Hiervon sollen notwendige Bekleidung, Kinderwagen, Autokindersitz usw. für den persönlichen Bedarf des Kindes beschafft werden. Über diesen Betrag hinaus können Leistungen nur gewährt werden, wenn besondere Gründe in Einzelfällen dies rechtfertigen.

#### 3.7.3 Zuschuss für Fahrrad

Für die Anschaffung eines Fahrrades kann ein Zuschuss bis zur Höhe von 200,00 € gezahlt werden.

#### 3.7.4 Kindergarten und Krippenbeiträge sowie Fahrtkosten

Kindergarten- und Krippenbeiträge des niedrigsten Beitragssatzes der Beitragsstaffelung gem. § 20 KiTaG des jeweiligen Trägers sowie die mit dem Besuch der Einrichtung anfallenden notwendigen Fahrtkosten werden übernommen. In besonders begründeten Einzelfällen werden auch Sonderöffnungszeiten übernommen.

#### 3.7.5 Konfirmation/Kommunion

Für die Konfirmation und Kommunion wird ein pauschaler Zuschuss von 260,00 € (Bekleidung und persönlicher Bedarf) gewährt.

#### 3.7.6 Schularbeitenhilfe

Die Kosten für notwendigen Förderunterricht können bis zu 3 Stunden pro Woche, in Ausnahmefällen bis zu 5 Wochenstunden bis zu 18,00 € je Stunde übernommen werden. Die Förderung ist zunächst auf ein Schuljahr beschränkt. Bei anhaltender Notwendigkeit ist eine weitere Förderung möglich.

#### 3.7.7 Einschulung/Computer

Anlässlich der Einschulung in das 1. Grundschuljahr oder bei der Unterbringung des Pflegekindes in die Pflegefamilie wird eine Pauschale für die Ausstattung und für Lernmittel bis zur Höhe von 200,00 € gewährt.

Bei der begründeten Anschaffung eines Computers wird einmalig ein Zuschuss von 300,00 € gezahlt.

#### 3.7.8 Klassenfahrten

Die durch die jeweilige Schule nachgewiesenen tatsächlichen Kosten einer mehrtägigen Klassenfahrt werden bis zu einem Höchstbetrag von 250,00 € übernommen.

### 3.8 Betreuung durch Großeltern

Übernehmen die Großeltern gem. § 27 SGB VIII, insbesondere § 27 Abs. 2 a i. V. m. § 33 SGB VIII, die Durchführung der Vollzeitpflege, werden gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII materielle Aufwendungen gewährt, die sich nach den entsprechenden Regelsätzen des § 28 SGB XII bemessen. Gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII erfolgt eine Anrechnung des Kindergeldes. Im Gegenzug wird ein Mietanteil in gleicher Höhe gewährt. Weiterhin werden die Kosten der Erziehung für Pflegekinder in Vollzeitpflege übernommen.

Bereits beschiedene Fälle werden wie gehabt weiter gefördert mit der Maßgabe, dass sie künftig an den Erhöhungen der Pauschalbeträge, die entsprechend der Empfehlungen des Deutschen Vereins gezahlt werden, nicht mehr teilnehmen.

### 3.9 Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländer/innen durch Gastfamilien

Die unbegleiteten Ausländer/innen können im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42 a SGB VIII und der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII in Gastfamilien untergebracht werden. Im Rahmen der Hilfen zur Erziehung wird die Jugendhilfe im Rahmen der Vollzeitpflege weitergeführt.

Die Gastfamilien erhalten ein Pflegegeld in Höhe des durch den Deutschen Verein vorgeschlagenen Pauschalbetrages. (siehe Ziffer 3.2.1). Wird den Gastfamilien ein Kindergeld für die/den unbegleiteten Minderjährige/n gewährt, wird es nach § 39 Abs.6 SGB VIII angerechnet.

Bei unbegleiteten minderjährigen Ausländer/innen werden ab der 11. Klasse bei Bedarf und auf Antrag die nachgewiesenen Fahrten zur Schule übernommen.

Sofern im Rahmen der Jugendhilfe eine Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländer/innen bei Verwandten erfolgt, werden materielle Aufwendungen gewährt, die sich nach den entsprechenden Regelsätzen des § 28 SGB XII bzw. dem Asylbewerberleistungsgesetz bemessen. Sofern in den Regelsätzen ein Mietanteil nicht enthalten ist, wird dieser zusätzlich übernommen.

### 3.10 Verfahren

Leistungen werden mit dem Tag der Aufnahme in die Pflegefamilie gewährt. Diese Leistungen werden aufgrund eines Antrages der Personensorgeberechtigten, wenn sich das Pflegekind bereits in einer Pflegefamilie befindet, frühestens mit Beginn des Antragsmonats gewährt.

Wird das Pflegeverhältnis nach dem 15. des jeweiligen Monats beendet, sind die Leistungen mit Ablauf des Monats einzustellen.

Einmalige Beihilfen sind vor Entstehung der Kosten zu beantragen. Soweit keine Pauschalbeträge gezahlt werden, sind die erforderlichen Belege innerhalb von drei Wochen nach der Bewilligung vorzulegen.

## **4. Betreutes Wohnen und intensive päd. Einzelbetreuung für Minderjährige und junge Volljährige**

### 4.1. Finanzielle Ausstattung

Die §§ 34, 35, 35 a / 41 SGB VIII verpflichten die Jugendhilfe zur intensiven sozialpäd. Einzelbetreuung Jugendlicher und junger Volljähriger bis zum 21. Lebensjahr, in begründeten Einzelfällen darüber hinaus. Die damit verbundene erforderliche finanzielle Ausstattung erfolgt analog der Vorschriften des § 28 SGB XII.

### 4.2. Verselbständigung

Bei Verselbständigung des jungen Menschen sowie bei Eintritt in das Berufsleben kann insgesamt ein Zuschuss im notwendigen Umfang bis zu 1.025,-- € gewährt werden.

### 4.3 Förderung der beruflichen und schulischen Qualifikation

Zur Förderung der beruflichen Qualifikation kann ein Zuschuss zur Erlangung eines Führerscheins in Höhe von 510,-- € gezahlt, sofern die Erlangung des Führerscheins seitens des betreuenden Sozialdienstes begründet wird.

Ab der 11. Klasse werden auf Antrag die nachgewiesenen Schülerbeförderungskosten übernommen. Ebenfalls werden die Kosten für die Schulbücher, die notwendige Berufsbekleidung und die Kosten für die Klassenfahrten auf Antrag übernommen. Lernhilfen werden nach Bedarf entsprechend Ziffer 2.5 gefördert.

## **5. Behandlung von Härtefällen**

In besonders begründeten Härtefällen wird unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Hilfesuchenden von vorstehenden Richtlinien abgewichen, wenn die individuellen erzieherischen Bedürfnisse dies rechtfertigen.

## **6. Inkrafttreten**

6.1 Diese Richtlinien treten ab dem 01.07.2017 in Kraft.

6.2 Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Richtlinien des Landkreises Leer für die Gewährung von „Wirtschaftlichen Hilfen zur Erziehung“ vom 01.11.2015 mit Wirkung vom 30.06.2017 außer Kraft.